



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 481/2023/2024

27.06.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.06.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 30.600,- Euro belegt.
2. Der Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 10.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt von Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Fortuna Düsseldorf 1895

26.06.2024

Per E-Mail

Relegationsspiel zwischen der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA und der Fortuna Düsseldorf 1895 am 23.05.2024 in Bochum

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 30.600,- Euro belegt.
2. Der Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 10.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt von Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Fortuna Düsseldorf 1895.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Fanblock von Fortuna Düsseldorf folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

Vor Spielbeginn (19:48 Uhr):	1 Bengalisches Feuer
Zu Spielbeginn:	3 Rauchtöpfe, 1 Blinker und 2 Bengalische Feuer
13. Spielminute:	3 Bengalische Feuer
15. Spielminute:	1 Rauchtopf
22. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
24. Spielminute:	1 Rauchtopf
39. Spielminute:	4 Bengalische Feuer



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

48. Spielminute:	1 Rauchtopf
50. Spielminute:	1 Rauchtopf
52. Spielminute:	1 Blinker, 1 Rauchtopf und 1 Bengalisches Feuer
54. Spielminute:	1 Blinker
55. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
56. Spielminute:	1 Rauchtopf
59. Spielminute:	1 Blinker
62. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
64. Spielminute:	3 Pyrofackeln
65. Spielminute:	4 Bengalische Feuer
67. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
68. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer und 1 Rauchtopf
69. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
72. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
74. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
76. Spielminute:	2 Bengalische Feuer
85. Spielminute:	1 Rauchtopf.

Unmittelbar nach Spielende wurde eine Rakete aus dem Düsseldorfer Fanblock abgeschossen. Kurze Zeit später wurden noch 2 weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Fackeln) im Düsseldorfer Fanblock abgebrannt und es folgte eine weitere Rakete, die über dem Mittelkreis explodierte.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Abschießen von



pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 30.600- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 05.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund
– Kontrollausschuss –